

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
| | 36 | 36 | 0 | 94 |

94) Abweichung im Haushaltsplan 2021; Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe

Berufsm. StRin Taubmann beantwortete die Frage.

Beschluss:

Der Vorschlag des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses Nr. 95 vom 21.09.2021 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bewilligt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.066.320 €, welche sich auf die Haushaltsstellen 90000.83200 (Bezirksumlage; + 792.570 €), 54400.60000 (Ausgaben f. Corona-Modellregion; + 173.750 €) und 03000.65500 (Kosten f. überörtliche Prüfung; + 100.000 €) verteilt. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 36 | 36 | 0 | 95 |

**95) Rahmenplan Wittgarten
Vorstellung der Ergebnisse durch die Dragomir Stadtplanung GmbH
Beschlussfassung zur Rahmenplanung**

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 67 vom 16.09.2021 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Die in vorliegender Rahmenplanung erarbeitete Konzeption wird als Zielsetzung für die weitere städtebauliche und freiraumplanerische Entwicklung der Fokusbereiche 2 „Schweigerblock“, 3 „Stadtwerke“, 4 „Karl-Heilmann-Block“ und 5 „Wittgarten und Weiher“ beschlossen.

Die Fokusbereiche 1 „Sparkasse“ und 6 „Josef-Witt-Platz“ östlich der Bahnlinie sind nicht Teil der Beschlussfassung, werden aber zu gegebener Zeit dem Gremium erneut vorgestellt.

Die politischen Gremien sind im weiteren Planungsprozess zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt die für Umsetzung der Rahmenplanung nötigen Schritte sukzessive voranzutreiben, weitere Abstimmungen mit Grundeigentümern, Projektpartnern und Fachstellen durchzuführen sowie Fördermöglichkeiten zur Finanzierung von Maßnahmen zu eruieren.

Der Rahmenplan Wittgarten soll in eine gesamtstädtische Entwicklungskulisse (ISEK) eingebettet werden.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| | 36 | 36 | 0 | 96 |

96) Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. wegen Bauleitplanung am ehemaligen Turnerbundgelände

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 27.05.2021 beantragte das Stadtplanungsamt die Herausnahme der städtischen Landschaftsschutzgebiete „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ und „Schweinnaabniederung Orthegehmühlbach“ für die Bauleitplanung (Wohnbaulandentwicklung) am „ehemaligen Turnerbundgelände“.

Zusammenfassend wird zur Begründung ausgeführt, dass die Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete durch die Umsetzung des B-Plans nur am Rande berührt werden. Durch die Minimierung der beanspruchten Flächen und Festsetzungen zur Grünordnung sind keine bleibenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete zu erwarten. Durch die Nutzung vorhandener Flächenressourcen kann dringend benötigter Wohnraum in einem qualitativ hochwertigen Umfeld geschaffen werden.

Mit Stellungnahme vom 07.06.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände bestehen und der Aufhebung des Landschaftsschutzes für die beantragten Bereiche zugestimmt werden kann. Im Hinblick auf einen sinnvollen Vollzug der Schutzgebietsverordnung sollten zusätzlich die bereits überbauten Flächen (St. Konrad am Hammerweg (0,7 ha) und Deponie Strieglgelände (1,7 ha) aus der Verordnung genommen werden. Es handelt sich um die Flst.Nrn.: 3132/30, 3132/38, 3333, 3334, 3335 und 3335/7 alle Gmkg. Weiden i.d.OPf. Die Gehölzbestände sind künftig vom Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung erfasst.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 NaturschutzbeiräteV geregelte Beteiligung des Naturschutzbeirats der Stadt Weiden i.d.OPf. erfolgte in der Sitzung am 18.08.2021.

Da es sich auch nach der naturschutzfachlichen Einschätzung um eine unerhebliche Änderung handelt, wurde von dem Verfahren nach Art. 52 Abs. 1 bis 3 BayNatSchG abgesehen (Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG).

Die Betroffenen Berechtigten (anerkannte Naturschutzvereinigungen § 63 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG) wurden angehört (Art 45 BayNatSchG). Einwendungen wurden nicht erhoben.

Folgende Fassung der Änderungsverordnung wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der
Stadt Weiden i.d.OPf.**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- vom 29.Juli.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) und Art 12 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz von Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.Februar.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Änderungsverordnung:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (LandschaftsschutzV) vom 01.08.1969 (ABl. Nr. 15 vom 01.08.1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2006 (ABl. Nr. 23 vom 01.12.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der Geltungsbereich der LandschaftsschutzV wird in Bezug auf die geschützten Landschaftsteile „Schweinnaabniederung-Orthegeomühlbach“ und „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ wie folgt aufgehoben:

- a) beim geschützten Landschaftsteil „Schweinnaabniederung-Orthegeomühlbach“ die Flst. Nrn. 2779(t), 2786(t), 2787(t), 2788(t), 2789(t), 3332(t), 3127 und 3127/3, 3355(t) alle Gmkg. Weiden i.d.OPf.
- b) beim geschützten Landschaftsteil „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ die Flst. Nrn. 2788(t), 3127/1(t), 3127/2, 3128(t), 3128/2, 3135(t), 3136(t), 3138(t), 3138/2, 3139, 3331(t), 3332(t), 3132/30, 3132/38, 3333, 3334, 3335 und 3335/7 alle Gmkg. Weiden i.d.OPf.

Die Teilbereiche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen werden, ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und sind rot schraffiert hervorgehoben.

2. § 1 Abs. 1 der LandschaftsschutzV erhält folgende neue Fassung:

Die in der Übersichts-/Landschaftsschutzkarte der Stadt Weiden i.d.OPf. mit grüner Farbe eingetragenen und in § 2 Abs. 1 in ihrer Eigenart beschriebenen Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete geschützt (Schutzgegenstand). Die Schutzgebietsgrenzen werden der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil der LandschaftsschutzV in der geänderten Fassung ist, grob umschrieben sowie in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt, die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. –Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung in der Karte mit dem jeweils größten Maßstab.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zweck der Unterschutzstellung der unter Abs. 1 beschriebenen Landschaftsteile ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses zu bewahren.

4. Die bisherige Anlage zur LandschaftsschutzV wird durch die Anlage „Übersichtskarte“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. wird in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Beschluss:

Die Änderungsverordnung zur Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. wird in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- vom 29.Juli.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) und Art 12 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz von Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.Februar.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Änderungsverordnung:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (LandschaftsschutzV) vom 01.08.1969 (ABl. Nr. 15 vom 01.08.1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2006 (ABl. Nr. 23 vom 01.12.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der Geltungsbereich der LandschaftsschutzV wird in Bezug auf die geschützten Landschaftsteile „Schweinnaabniederung-Orthegehmühlbach“ und „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ wie folgt aufgehoben:

- c) beim geschützten Landschaftsteil „Schweinnaabniederung-Orthegehmühlbach“ die Flst. Nrn. 2779(t), 2786(t), 2787(t), 2788(t), 2789(t), 3332(t), 3127 und 3127/3, 3355(t) alle Gmkg. Weiden i.d.OPf.
- d) beim geschützten Landschaftsteil „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ die Flst. Nrn. 2788(t), 3127/1(t), 3127/2, 3128(t), 3128/2, 3135(t), 3136(t), 3138(t), 3138/2, 3139, 3331(t), 3332(t), 3132/30, 3132/38, 3333, 3334, 3335 und 3335/7 alle Gmkg. Weiden i.d.OPf.

Die Teilbereiche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen werden, ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und sind rot schraffiert hervorgehoben.

2. § 1 Abs. 1 der LandschaftsschutzV erhält folgende neue Fassung:

Die in der Übersichts-/Landschaftsschutzkarte der Stadt Weiden i.d.OPf. mit grüner Farbe eingetragenen und in § 2 Abs. 1 in ihrer Eigenart beschriebenen Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete geschützt (Schutzgegenstand). Die Schutzgebietsgrenzen werden der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil der LandschaftsschutzV in der geänderten Fassung ist, grob umschrieben sowie in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt, die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. –Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung in der Karte mit dem jeweils größten Maßstab.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zweck der Unterschutzstellung der unter Abs. 1 beschriebenen Landschaftsteile ist es,

- 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
- 3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses zu bewahren.
- 4. Die bisherige Anlage zur LandschaftsschutzV wird durch die Anlage „Übersichtskarte“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 37 | 37 | 0 | 97 |

**97) Amt für öffentliche Ordnung
Änderung der Taxitarifordnung**

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die momentanen Beförderungsentgelte für Taxen im von der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Pflichtfahrgebiet gelten seit 01.01.2016 und wurden seitdem nicht geändert.

Die überwiegende Zahl der Weidener Taxiunternehmer hat in diesem Zusammenhang bei der Straßenverkehrsbehörde vorgesprochen und auf die in der Zwischenzeit teils erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten hingewiesen.

Die Branche ist insbesondere in folgenden Bereichen betroffen:

- Lohnkosten und Zeitzuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Fahrzeugbeschaffung
- Werkstattkosten
- Gebühren für die Haupt- und Abgasuntersuchung
- Konformitätsbewertungsverfahren (Eichgebühren für die Fahrpreisanzeiger)
- Kfz.-Steuer
- Kfz.-Versicherungsbeiträge
- Kosten für die Fahrzeugpflege
- Digitalisierung
- und natürlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie

In naher Zukunft erwartet die Branche weitere Belastungen in den Bereichen

- Elektromobilität
- CO₂-Steuer
- Kraftstoff
- und Mindestlohn

Die Taxiunternehmer beantragten daher eine (durchaus moderate) Erhöhung der nunmehr seit fast sechs Jahren bestehenden, aktuellen Tarife ihrer Fahrpreise. Die Straßenverkehrsbehörde konnte sich den Argumenten der Taxiunternehmer anschließen, hat die bestehende Taxitarifordnung entsprechend überarbeitet und bei der Gelegenheit kleinere, redaktionelle Änderungen vorgenommen. Anschließend wurde der Änderungsentwurf den sog. „gesetzlichen Anhörstellen“ zur Prüfung vorgelegt. Dazu zählt u.a. der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, die IHK Regensburg, die Gewerkschaft Verdi und das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg. Außerdem wurde der Änderungsentwurf, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, allen Weidener Taxiunternehmern vorgelegt.

Geforderte Änderungen wurden in der nun vorliegenden Fassung eingearbeitet, ebenso die Wünsche der Taxiunternehmer, soweit sie sinnvoll und gesetzlich zulässig waren. Außerdem wurde darauf Wert gelegt, dass die Tarife größtenteils mit den Tarifen des Landkreises Neustadt a.d.WN. kompatibel sind.

Bei den Tarifen sind folgende Änderungen bzw. Erhöhungen vorgesehen (alle Angaben in Euro):

| Tarif | neu | bisher |
|--------------------------------|-------|--------|
| Grundpreis Tagfahrten | 3,00 | 2,80 |
| Grundpreis Nachtfahrten | 4,00 | 3,80 |
| Mindestfahrpreis Tagfahrten | 3,20 | 3,00 |
| Mindestfahrpreis Nachtfahrten | 4,20 | 4,00 |
| Wartezeit je Stunde | 30,00 | 28,00 |
| Kilometerpreis für Zielfahrten | 2,00 | 1,60 |

Die vorgeschlagene Neufassung der Taxitarifordnung liegt diesem Bericht bei. Änderungen zur jetzigen Fassung sind rot gekennzeichnet. Kleine, redaktionelle Änderungen wurden nicht separat kenntlich gemacht.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die seit 01.01.2016 geltenden Fahrpreise werden angepasst und die Taxitarifordnung in der beigefügten Fassung beschlossen.

StR Schöner brachte Anregungen zu Ladestationen für Taxis.

Beschluss:

Die seit 01.01.2016 geltenden Fahrpreise werden angepasst und die Taxitarifordnung in der beigefügten Fassung beschlossen.

Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf.

- T a x i t a r i f o r d n u n g -

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Weiden i.d.OPf.
-) Der Pflichtfahrbereich gem. § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz umfasst die Stadtgebiete Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d.WN, sowie die Gemeindegebiete Altstadt a.d.WN, Schirmitz und Pirk.
-) Die Betriebssitzgemeinde ist ausschließlich die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *Anfahrten* sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) *Zielfahrten* sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (3) *Auftragsfahrten* sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) *Tagfahrten* sind Fahrten, die zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) *Nachtfahrten* sind Fahrten zu Zeiten, die nach 22.00 Uhr beginnen und vor 06.00 Uhr enden.
- (6) *Wartezeiten* sind die auftragsbedingten Standzeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages und entstehen auch bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit von 37,5 km/h bei Anfahrten und von 15 km/h bei Zielfahrten.
- (7) *Großraumtaxen* sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrzeugführer/in) zugelassen und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.
- (8) *Festplatzshuttle* gem. § 8 ist ein Sonderverkehr zum und vom städtischen Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Abs. 3 Buchstabe d), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis bei Tagfahrten 3,00 €
bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten 4,00 €
 - b) dem Mindestfahrpreis 3,20 €
bei Tagfahrten 4,20 €
(der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2)
 - c) dem Wartezeitpreis 30,00 € /Stunde
(dies entspricht 0,20 € je 24,0 Sekunden)
 - d) dem „Tarif 1“ - Kilometerpreis bei Anfahrten 0,80 € / km
(dies entspricht 0,20 € je 250 Meter)
dem „Tarif 2“ - Kilometerpreis bei Zielfahrten 2,00 € / km
(dies entspricht 0,20 € je 100 Meter)

Geht eine Anfahrt unmittelbar in eine Zielfahrt über, so wird der Grundpreis gem. Buchstabe a) nur einmalig fällig.

 - e) dem „Tarif 3“ – Festplatzshuttle: 3,00 €
Je Fahrt und Fahrgast einschließlich evtl. Zuschläge nach Abs. 2
Kinder bis einschließlich sechs Jahren frei
 - f) Zuschläge nach Abs. 3
- (2) Die Einheit für Kilometer- und Wartezeitpreis wird in Schritten zu je 0,20 € geschalten.

(3) Zuschläge

- a) Gepäck:
 - Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 1,00 €
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck frei
- b) Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen frei
- c) Tiere:
 - Jedes frei transportierte Tier 1,00 €

| | | | |
|-------------------|---|--------------|----------|
| | jeder Käfig oder Transportbehälter | 1,00 | € |
| | Hunde, die für die Begleitung von Menschen mit Handicap unentbehrlich sind | frei | |
| d) Großraumtaxen: | | | |
| | Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, pauschal | 5,00 | € |
| e) | Pro Fahrt maximal zulässiger Gesamtbetrag für alle Zuschläge nach Buchstaben a), c) und d) | 10,00 | € |

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die Entgelte nach Abs. 1 und 3 entsprechend.

(5) **Wird ein Taxi ohne Benutzung nach einer Anfahrt gem. § 2 Abs. 1 entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.**

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig.
Diese Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte.
- (3) Für Nebenleistungen, die durch diese Taxitarifordnung nicht erfasst sind, können zusätzliche Entgelte vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Über Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren und der Fahrpreis im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu berechnen.
- (4) Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, dem Namens des Unternehmers und dessen Betriebsadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8 Sonderverkehr Festplatzshuttle

Anlässlich des Frühlings- und des Volksfestes der Stadt Weiden i.d.OPf. wird jeweils ein Shuttleservice mit Taxen und Mietwagen zum und vom Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. zugelassen.

Es dürfen nur Taxen und Mietwagen eingesetzt werden, die eine, von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgestellte Lizenz, besitzen.

Die verwendeten Fahrzeuge sind mit gut sichtbaren Aufklebern „Festplatz-Shuttle“ zu versehen.

Bei der **Hinfahrt** zum Festplatz dürfen Fahrgäste ausschließlich an folgenden ÖPNV-Haltestellen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. aufgenommen werden: „Neues Rathaus“, „Josefskirche“, „Justizgebäude“, „Stadtfriedhof“, „Rot-Kreuz-Platz“, „Lesingstraße“ und „Waldlust“.

Die Fahrt hat entlang der vorweg genannten Haltestellen zu erfolgen.

Rückfahrten beginnen am Festplatz und enden ausschließlich an ÖPNV-Haltestellen der im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. verkehrenden Omnibuslinien.

Es steht jedem Unternehmer frei, sich am Sonderverkehr Festplatzshuttle zu beteiligen.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Wartezeiten bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung oder eine Quittung ohne den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 16.12.1991), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.2016 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27, Seite 14 vom 30.12.2015) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| | 37 | 37 | 0 | 98 |

98) Neubestellung von einem stimmberechtigten Mitglied und zwei stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF‘)

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Mit E-Mail vom 12.07.2021 teilte Herr Bronold, Geschäftsführer des Caritas-Kreisverbandes Weiden – Neustadt mit, dass Frau Katjenka Wild, beim Caritas-Kreisverband ausgeschieden ist und insoweit ihre Bestellung als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im AJHSF nicht mehr ausüben kann. Ebenfalls wurde von der Leiterin der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi), Frau Faltenbacher, mit E-Mail vom 20.08.2021 mitgeteilt, dass sich die bisherige Leiterin der gfi, Frau Gerlach-Kneißl nunmehr im Ruhestand befindet und deshalb die Ausschussnachbesetzung für die gfi neu festgelegt werden muss. In Absprache mit den o. g. Trägern wird durch das Dezernat 5 folgende Besetzung des AJHSF für die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen:

1. Frau Tina Faltenbacher, Leiterin der gfi gGmbH – Standort Weiden – wird als stimmberechtigtes Mitglied,
2. Frau Martina Weiß, Koordinatorin bei der gfi gGmbH – Standort Weiden – wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied und
3. Frau Elisabeth Hirn, Sozialpädagogin in der Allgemeinen Sozialberatung beim Caritas-Kreisverband Weiden-Neustadt wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied

für den AJHSF bestellt

Gem. Art. 18 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 der Satzung für das Stadtjugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf. (JugendamtsS) ist zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

1. Frau Tina Faltenbacher wird als stimmberechtigtes Mitglied,
2. Frau Martina Weiß und
3. Frau Elisabeth Hirn werden als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt

Beschluss:

1. Frau Tina Faltenbacher wird als stimmberechtigtes Mitglied,
2. Frau Martina Weiß und
3. Frau Elisabeth Hirn werden als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Stadtrat vom 27.09.2021

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
| | 37 | 37 | 0 | 99 |

99) Änderung in der Besetzung des Wirtschaftsbeirates

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Herr Professor Dr. Clemens Bulitta wurde vom Hochschulrat zum neuen Präsidenten der OTH Amberg-Weiden gewählt. Er tritt ab 01.10.2021 die Nachfolge von Frau Professorin Dr. Andrea Klug als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates an.

Diese personelle Änderung erfordert eine Anpassung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Prof. Dr. Andrea Klug“ wird ersetzt durch „Prof. Dr. Clemens Bulitta“.

Beschluss:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Prof. Dr. Andrea Klug“ wird ersetzt durch „Prof. Dr. Clemens Bulitta“.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 37 | 37 | 0 | 100 |

100) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.07.2021

Die sommerlichen Starkregenereignisse, von denen der Westen und Süden Deutschlands besonders betroffen waren, haben auf dramatische Weise deutlich gemacht, welches Gefährdungspotenzial von solchen Extremwettererscheinungen und den damit ausgelösten Hochwassern ausgehen kann. So sind nicht nur Sachschäden in Milliardenhöhe entstanden, sondern sogar Menschen ums Leben gekommen. Die Infrastruktur der betroffenen Gemeinden ist massiv beschädigt, der Wiederaufbau wird einen hohen Aufwand erfordern. Angesichts dieser Bilder fragen sich viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt, inwieweit derartige Naturgefahren auch für unsere Stadt eine Bedrohung darstellen und welche Schutzmaßnahmen existieren bzw. in Zukunft ergriffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die SPD-Stadtratsfraktion folgendes:

- a) Die Verwaltung nimmt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Einschätzung des Gefahrenpotenzials von Starkregenereignissen für die Stadt Weiden vor.
- b) Auf Basis dieser Gefahren-Analyse legt die Verwaltung dar, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, die Folgen von Starkregenereignissen zu minimieren, um Menschenleben zu retten und massive Schäden zu umgehen.
- c) Die Verwaltung berichtet im Stadtrat über die Organisation des Katastrophenschutzes im Falle von Naturkatastrophen und über Möglichkeiten der Alarmierung bzw. Information der Bevölkerung.

Berufsm. StR Seidel und Rechtsdirektorin Hammerl trugen folgenden Sachstandsbericht vor:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Starkregenereignisse beantragt die SPD-Stadtratsfraktion Folgendes:

Punkt a:

Die Verwaltung nimmt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Einschätzung des Gefahrenpotentials von Starkregenereignissen für die Stadt vor.

Punkt b:

Auf Basis dieser Gefahren-Analyse legt die Verwaltung dar, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, die Folge von Starkregenereignissen zu minimieren, um Menschenleben zu retten und massive Schäden zu umgehen.

Punkt c:

Die Verwaltung berichtet im Stadtrat über die Organisation des Katastrophenschutzes im Falle von Naturkatastrophen und über Möglichkeiten der Alarmierung bzw. Information der Bevölkerung.

Zu den beiden Punkten a und b kann Folgendes berichtet werden:

Die Stadt Weiden nimmt derzeit bereits an dem Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ teil. Fachlich unterstützt durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Wasserwirtschaftsamt Weiden wird hier durch ein fachkundiges Ingenieurbüro eine Gefahren- und Risikobeurteilung für wild abfließendes Wasser u.a. durch Starkregenereignisse für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt. Die Planungsleistungen

wurden nach erfolgter Ausschreibung am 19.01.2021 bereits an Björnsen Beratende Ingenieure GmbH aus Koblenz vergeben, diese werden gemäß Bescheid vom 22.12.2020 zu 75 % durch staatliche Zuweisungen gefördert.

Nach mittlerweile erfolgten Vorarbeiten wie Sichtung der vorhandenen Unterlagen läuft derzeit bereits die Bestandsanalyse. Diese beinhaltet historische, topografische und örtliche Analysen. Die Kanaldatenbank der Stadtwerke Weiden wird ebenfalls integriert. Auch die positiven Auswirkungen der bereits erfolgten Hochwasserschutzprojekte im Zuge der Waldnaab, Schweinenaab und des Weidingbaches fließen hier mit ein. Danach erfolgt die Gefahrenermittlung für Fließgewässer und wild abfließendes Wasser, darauf aufbauend dann die Gefahren- und Risikobeurteilung. Auf dieser Grundlage können dann konzeptionelle Maßnahmen bzw. ortsspezifische und individuelle Maßnahmen ausgearbeitet werden. Schlussendlich werden dann für die Stadt integrale Strategien zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement entwickelt.

Zu Punkt c:

Der Katastrophenschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. ist eng verknüpft. Betreffend Hochwassergefahr gibt es einen Alarmplan, der dem Katastrophenschutz, dem Tiefbauamt, dem Bauhof, der Verkehrsbehörde, der Integrierten Leitstelle Nordoberpfalz, der Feuerwehr, der Polizeiinspektion, dem Technischen Hilfswerk, dem BRK und dem Wasserwirtschaftsamt vorliegt. Bei rascher Schneeschmelze oder längerem starken Regen werden auch in Anlehnung an die Meldestufe (vier Stufen) entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Beim Katastrophenfall greifen dann die Maßnahmen aus der entsprechenden Dienstanweisung. Die Stadt Weiden i.d.OPf. verfügt dabei mit der Hauptfeuerwache über eine rund um die Uhr besetzte Stelle, so dass jederzeit eine schnelle Reaktionsfähigkeit sichergestellt ist. Unter anderem erfolgt bei entsprechender oder zu erwartender Wetterlage eine amtliche Durchsage einer Gefahrenmitteilung im Rundfunk.

Ergänzend erfolgen auch Warnungen über Apps (wie beispielsweise NINA, KatWarn). Auch sind gezielte Warnung mittels Lautsprecherdurchsagen durch Einsatzfahrzeuge möglich.

Auch wenn die Starkregenereignisse, nicht so wie eher gut vorhersagbare Hochwasser an Gewässern, meist kurzfristig und überall im Stadtgebiet auftreten können, ist die Stadt Weiden i.d.OPf. doch für diesen Katastrophenfall gut aufgestellt und eine der wenigen Kommunen, die bereits mit der Teilnahme am Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ zukunftsorientiert handelt.

Um auch künftig für Katastrophen- und Großschadensereignisse gerüstet zu sein, soll auch in Weiden i.d.OPf. das Sirenenwarnnetz ausgebaut werden.

Am 27.07.2021 hat das Bayerische Kabinett den flächendeckenden Ausbau des Sirenenwarnnetzes beschlossen. Die Anzahl der Sirenen soll auf rund 26.000 verdoppelt werden. Finanziert werden soll der Ausbau mit Hilfe des Landes-Sirenenförderprogramms, welches auf das bereits vorhandene Bundesprogramm aufbaut.

Aus diesem Grund werden durch die Stadtverwaltung für den Haushalt 2022 Mittel beantragt, um den Ausbau des Sirenenwarnnetzes auch im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. umsetzen zu können.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme. Dem Antrag ist damit entsprochen.

(StRin Sperrer kam)

Beschluss:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme.

Stadtrat vom 27.09.2021

Das Konzept wird nach Fertigstellung dem Stadtrat vorgestellt.
Die Mittel für den Ausbau des Sirenenwarnnetzes im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. sind in den Haushalt 2022 einzustellen.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| | 37 | -- | -- | 101 |

101) Anfrage von StRin Schuhmacher vom 26.07.2021

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Katastrophenschutzwarnsystem:

In welchen Zustand sind die Sirenen? Werden diese regelmäßig gewartet? Wann gibt es den nächsten Probealarm? Gibt es Bemühungen, Kirchenglocken bei den Warnungen mit einzu-beziehen? Wie sieht es mit der Warnung per SMS aus?

Die Stadtverwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Die Sirenen sind in gutem Zustand. Derzeit läuft bereits die Umstellung auf digitale Alarmierung und somit neue Sirenenanlagen.
- Ja, sie werden in zweijährigem Turnus gewartet.
- Jeden ersten Samstag im Monat
- Nein. Das Sirenenetz in Weiden i.d.OPf. soll ausgebaut werden.
Am 27.07.2021 hat das Bayerische Kabinett den flächendeckenden Ausbau des Sirenenwarnnetzes beschlossen. Die Anzahl der Sirenen soll auf rund 26.000 verdoppelt werden. Finanziert werden soll der Ausbau mit Hilfe des Landes-Sirenenförderprogramms, welches auf das bereits vorhandene Bundesprogramm aufbaut.
Daher werden durch die Stadtverwaltung für den Haushalt 2022 Mittel beantragt, um den Ausbau des Sirenenwarnnetzes auch im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. umsetzen zu können.

Bei der Warnung mittels SMS (auch Cell-Broadcasting genannt) handelt es sich um ein Warnsystem, das das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland abdecken würde. Hierzu gibt es bereits eine Ankündigung durch Bundesinnenminister Horst Seehofer, dass dieses System künftig ebenfalls Berücksichtigung finden soll.

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme. Die Anfrage ist damit erledigt.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| | 37 | -- | -- | 102 |

102) Anfrage von StR Gmeiner

Am 22.10.2020 ereignete sich ein Großbrand bei einer Firma im Industriegebiet Weiden West III. Im Zuge der umfangreichen Löscharbeiten gelangte kontaminiertes Löschwasser ungeklärt wahrscheinlich in die Kanalisation und in den Weidingbach. Das dafür angelegte Rückhaltebecken für das Löschwasser konnte das Löschwasser nicht aufnehmen.

1. Gibt es oder gab es Untersuchungen bezüglich einer Belastung des „eingeleiteten“ Löschwasser?
2. Kam es zu einer Kontamination des Kanalnetzes bzw. des Weidingbaches mit Schadstoffen?
3. Gibt es oder gab es Messungen hinsichtlich der Verschmutzung der Umgebungsluft und des angrenzenden Geländes?
4. Sind oder werden Maßnahmen getroffen, bei einem möglichen weiteren Schadensereignis, die Umwelt zu schützen?
5. Ist die Kapazität des vorhanden Löschwasserrückhaltebeckens ausreichend, bzw. kann ggf. die Kapazität erweitert werden?
6. Welche Ämter oder andere Gutachter waren oder sind damit beschäftigt oder beauftragt, eine Schadensfeststellung mit Gutachten zu erstellen?

- Federführung Dezernat 3

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
| | 37 | -- | -- | 103 |

103) Anfrage von StRin Weber

Am Stockerhutweg 9 – 15 wurde ein Haufen mit Erde aufgeschüttet. Was ist das für Erde? Woher kommt die Erde? Kinder spielen auf diesem Erdhügel, ist das in Ordnung?

- Federführung Dezernat 6

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
| | 37 | -- | -- | 104 |

104) Anfrage von StRin Schuhmacher

Einige Briefwahlunterlagen wurden nicht zugestellt. Kann das Wahlamt sagen wieviel das waren, mit Prozentangabe? Kann das Wahlamt auch ermitteln, wo die Unterlagen geblieben sind?

- **Federführung Dezernat 3**

Weiden i.d.OPf., 27.09.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister